



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 32. Sitzung des Stadtrates (SR/032/2016)

am Donnerstag, 24. November 2016,

16:00 Uhr

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

Anwesend:

Beigeordnete

Eva Jähnigen
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Annekatriin Klepsch
Dr. Peter Lames
Raoul Schmidt-Lamontain
Detlef Sittel
Hartmut Vorjohann

Vorsitzender

Dirk Hilbert

CDU-Fraktion

Heike Ahnert
Veit Böhm
Dr. Georg Böhme-Korn
Dr. Hans-Joachim Brauns
Jan Donhauser
Gottfried Ecke
Ingo Flemming
Annett Grundmann
Dietmar Haßler
Astrid Ihle
Steffen Kaden
Lothar Klein
Thomas Krause
Peter Krüger
Angelika Malberg
Christa Müller
Klaus Rentsch
Dr. Helfried Reuther
Gunter Thiele
Anke Wagner
Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel
Pia Barkow
Cornelia Eichner
Norbert Engemaier
Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald
Tilo Kießling
Jens Matthis
Hans-Jürgen Muskulus
Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Manuela Sägner
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius
Peter Bartels
Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius
Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Hartmut Krien

Abwesend:

Fraktion DIE LINKE.

Prof. Dr. Dieter W. Scheuch

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler

fraktionslose Stadträte

Jan Kaboth

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- | | | |
|------------|---|----------------------------------|
| 1 | Bericht des Oberbürgermeisters | |
| 2 | Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde | |
| 2.1 | Zwischenstand zur "Wiederbelebung des Fernsehturmes Dresden" | EWA0061/16 |
| 2.2 | Verantwortung für Schloß Übigau und Park | EWA0062/16 |
| 2.3 | Verkehrssituation auf der Buchenstraße - Dresden Neustadt | EWA0063/16 |
| 2.4 | Umgestaltung und Erneuerung des Stadtteils Pieschen | EWA0065/16 |
| 2.5 | Entschärfung des Unfallschwerpunktes Elberadweg am Blauen Wunder - Schillerplatz | EWA0067/16 |
| 2.6 | marode Bürgersteige in Striesen | EWA0069/16 |
| 3 | Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeiräte | |
| 3.1 | Umbesetzung im OBR Klotzsche | A0254/16 beschließend |
| 3.2 | Umbesetzung im OBR Leuben | A0255/16 beschließend |
| 3.3 | Umbesetzungen im OBR Blasewitz | A0256/16 beschließend |
| 3.4 | Umbesetzung im Ortsbeirat Altstadt | A0258/16 beschließend |
| 4 | Besetzung des Bildungsbeirates gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden | V1308/16 beschließend |
| 5 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 6 | Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 gemäß § 76 SächsGemO | V1400/16 beschließend |

| | | |
|------------|---|----------------------------------|
| 7 | Haushaltssatzung 2017/2018 und Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe | V1334/16 beschließend |
| 8 | Vertagungen der Stadtratssitzung vom 3. November 2016 | |
| 8.1 | Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung | V1242/16 beschließend |
| 8.2 | Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden | A0200/16 beschließend |
| 8.3 | "Dynamo-Stadion" ein Stadion für Dresden | A0235/16 beschließend |
| 8.4 | Schulbauleitlinie der Landeshauptstadt Dresden | V1049/16 beschließend |
| 8.5 | Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt | V1166/16 beschließend |
| 9 | Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Neustadt | V1227/16 beschließend |
| 10 | Ausverkauf stoppen – Grundstücke der Landeshauptstadt für Sozialraumplanung und Wohnungsbau sichern! | A0233/16 beschließend |
| 11 | Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag Eisenacher Straße 21 | V1309/16 beschließend |
| 12 | Nutzungsänderung zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM) | V1358/16 beschließend |
| 13 | Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden | V1405/16 beschließend |
| 14 | Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden | V1245/16 beschließend |
| 15 | Neubenennung einer Straße | V1342/16 beschließend |

- | | | |
|-------------------------|--|----------------------------------|
| 16 | Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden | V1230/16 beschließend |
| 17 | Sachstand Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) | V1284/16 beschließend |
| 18 | Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden | V1371/16 beschließend |
| 19 | Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben | A0226/16 beschließend |
| 20 | Mehrjährige Förderung freier Träger | A0240/16 beschließend |
| 21 | Einrichtung einer Wohnberatungsstelle für alters- und behindertengerechtes Wohnen | A0250/16 beschließend |
| 22 | Fernbuslinien von Dresden nach Berlin erhalten - Haltestelle Neustädter Bahnhof für alle Linien sichern | A0232/16 beschließend |
| nicht öffentlich | | |
| 23 | Personalangelegenheit tjg.theater junge generation | V1253/16 beschließend |

öffentlich

Herr Erster Bürgermeister Sittel begrüßt zur 32. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 8.1 und 19 werden von den Einreichern (Verwaltung, CDU-Fraktion) von der Tagesordnung genommen.

Die Tagesordnungspunkte ohne Debatte im öffentlichen Teil sind: 11, 15, 16, 17, 18 und im nicht öffentlichen Teil TOP 23. Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 als auch 9 und 10 werden gemeinsam behandelt.

Zur heutigen Sitzung liegt ein Eilantrag „Bindung des Stimmverhaltens der Vertreter/-innen der Landeshauptstadt Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE)“ vor. Das Verfahren für den Antrag sei aus Sicht der Verwaltung befremdlich. Eine Eilbedürftigkeit liege nicht vor, da der Termin der Verbandsversammlung keineswegs überraschend sei. Es habe mehrere Vorberatungen hierzu gegeben, eine kurz vor dieser Sitzung. In einer dieser Vorberatungen habe Herr Oberbürgermeister Hilbert seine Zustimmung zu den Inhalten des Eilantrags signalisiert. Aus diesem Grund bestehe keine Veranlassung den Eilantrag für die heutige Stadtratssitzung zuzulassen. Herr Erster Bürgermeister Sittel regt an, wenn ein Verfahren der Einbeziehung des Stadtrates gewünscht sei, sei für das Jahr 2017 zu beachten, dass voraussichtlich die Verbandsversammlung zu einem ähnlichen Zeitpunkt stattfinde.

Herr Stadtrat Matthis weist die Darstellung zurück. Da der Antrag in der Vergangenheit zwei Mal zugelassen worden sei, sei man davon ausgegangen, dass dies zum heutigen Zeitpunkt ebenso gehandhabt werde. Die Vertreter/-innen in der Zweckverbandsversammlung haben die Unterlagen einschließlich der Vorlage zu dieser Versammlung erst nach der vergangenen Stadtratssitzung erhalten. Sollte der Antrag abgelehnt werden, müsse eine Sondersitzung des Stadtrates vor der Zweckverbandsversammlung am 30. November 2016 einberufen werden.

Herr Erster Bürgermeister Sittel begründet nochmals, weshalb der Eilantrag zur heutigen Stadtratssitzung nicht zugelassen werde.

Herr Stadtrat Matthis betont, der Stadtrat habe das Recht, das Stimmverhalten seiner Vertreter in der Verbandsversammlung zu binden. Er erläutert nochmals, warum es dem Stadtrat nicht möglich gewesen sei, den Antrag eher einzureichen.

Herr Stadtrat Zastrow beantragt die Tagesordnungspunkte 6 und 7 in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften zu verweisen und diese in der Sitzung am 5. Dezember 2016 zu beraten. In der vorangegangenen Sondersitzung der Ausschüsse für Finanzen und Liegenschaften und für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit habe es umfangreiche Änderungen gegeben. In der kurzen Zeit sei es nicht möglich gewesen, diese zu bewerten.

Herr Stadtrat Schollbach spricht gegen die Vertagung. Der Zeitplan für die Beratung des Haushaltes sei langfristig bekannt. Es habe ausreichende Gelegenheiten in allen Fachausschüssen gegeben, sich über den Entwurf des Haushaltes zu beraten und diesen zu diskutieren.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung mit 28 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Herr Stadtrat Löser beantragt die Rücküberweisung der Tagesordnungspunkt 9 und 10 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.

Herr Stadtrat Thiele spricht gegen die Rücküberweisung. Die Vorlagen seien ausführlich diskutiert worden.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung mit 28 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der Tagesordnung mit 35 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 25 Enthaltungen zu.

1 Bericht des Oberbürgermeisters

– inhaltsleer –

2 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Die Fragen sowie Antworten zu den Einwohneranfragen finden Sie im Informationssystem unter den jeweiligen Anfragenummern, sobald diese schriftlich verfasst und unterzeichnet sind.

| | | |
|------------|---|-------------------|
| 2.1 | Zwischenstand zur "Wiederbelebung des Fernsehturmes Dresden" | EWA0061/16 |
| 2.2 | Verantwortung für Schloß Übigau und Park | EWA0062/16 |
| 2.3 | Verkehrssituation auf der Buchenstraße - Dresden Neustadt | EWA0063/16 |
| 2.4 | Umgestaltung und Erneuerung des Stadtteils Pieschen | EWA0065/16 |
| 2.5 | Entschärfung des Unfallschwerpunktes Elberadweg am Blauen Wunder - Schillerplatz | EWA0067/16 |
| 2.6 | marode Bürgersteige in Striesen | EWA0069/16 |

3 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ortsbeiräte

3.1 Umbesetzung im OBR Klotzsche

**A0254/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Klotzsche mit 50 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die Bestellung des stellvertretenden Mitglieds Barbara Meyer wird widerrufen. Als neuer Stellvertreter für das Mitglied Holger Liskowsky wird Arthur Prymov berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

3.2 Umbesetzung im OBR Leuben

**A0255/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben mit 50 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die Bestellung des Mitglieds Barbara Meyer-Wyk wird widerrufen.

Als neues Mitglied wird ihre bisherige Stellvertreterin Pia Reinhardt berufen.

Die Position des Stellvertreters für Frau Reinhardt bleibt bis auf weiteres unbesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

3.3 Umbesetzungen im OBR Blasewitz**A0256/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz mit 53 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Die Bestellung des stellvertretenden Mitglieds Gert Imhof wird widerrufen. Als neuer Stellvertreter für das Mitglied Michael Heidrich wird Johannes Richter berufen.

Die Bestellung des stellvertretenden Mitglieds Markus Roth wird widerrufen. Als neuer Stellvertreter für das Mitglied Jürgen Eckoldt wird Bettina Glöß berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 53 Nein 0 Enthaltung 0

3.4 Umbesetzung im Ortsbeirat Altstadt**A0258/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Altstadt mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Frau Gisela Wedekind wird als stellvertretende Ortsbeirätin im Ortsbeirat Altstadt abberufen. Ihren Platz nimmt Frau Angelika Hilse ein.

Des Weiteren wird die bisher vakante Stellvertretung für Ortsbeirat Rainer Pietrusky mit Herrn Sven Houska besetzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 55 Nein 0 Enthaltung 0

**4 Besetzung des Bildungsbeirates gemäß § 2 der Geschäftsordnung
des Bildungsbeirates der Landeshauptstadt Dresden**

**V1308/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 1 der Vorlage zur Besetzung des Bildungsbeirates (stimmberechtigte Mitglieder – Sachkundige) mit 52 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 2 der Vorlage zur Besetzung des Bildungsbeirates (beratende Mitglieder) mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Beschlusspunkt 1 der Vorlage zur Besetzung des Bildungsbeirates (stimmberechtigte Mitglieder – Fraktionsvertreter) mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beruft die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten 22 stimmberechtigten Mitglieder in den Bildungsbeirat der Landeshauptstadt Dresden.
2. Der Stadtrat beruft die folgenden beratenden Mitglieder in den Bildungsbeirat:
 - den Oberbürgermeister
 - die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen (bis einschließlich 31. Dezember 2016)
 - den/die Beigeordnete/-n für Bildung und Jugend (ab 1. Januar 2017)
 - Frau Antje Jahn, Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, Koordinatorin Bildungsmanagement
 - Herrn Dr. Robert Franke, Amt für Wirtschaftsförderung, Amtsleiter
 - Frau Anja Stephan, Sächsische Bildungsagentur, Leiterin der Regionalstelle Dresden

Abstimmungsergebnis:

punktweise Zustimmung

5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Die Tagesordnungspunkte 11, 15, 16, 17 und 18 werden ohne Debatte behandelt.

**6 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
2017/2018 gemäß § 76 SächsGemO**

**V1400/16
beschließend**

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden gemeinsam behandelt.

Herr Stadtrat Schollbach informiert, dass man gemeinsam als DIE LINKE., GRÜNE sowie SPD es geschafft habe, sich auf einen Haushalt zu verständigen. Man schlage Veränderungen in Höhe von ca. 60 Mio. Euro vor und setze damit wichtige soziale, kulturelle und ökologische Akzente. Als Beispiele nennt er das Sozialticket für die DVB, die neue Wohnungsbaugesellschaft, die Jugendarbeit, eine bessere Ausstattung von kulturellen Einrichtungen sowie der Radwege. Man setze die Versprechen der Kommunalwahl 2014 ohne Kreditaufnahmen und ohne Steuererhöhungen um.

Frau Stadträtin Filius-Jehne hebt hervor, dass man termingerecht nach dem Zeitplan der Verwaltung den Haushalt für die kommenden zwei Jahre beschließen könne. Man habe den Haushalts-Entwurf des Oberbürgermeisters an nötigen Stellen korrigiert und an wichtigen Stellen ausgewogener, sozialer, umwelt- und klimafreundlicher gestaltet.

Es sei ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt, in welchem jede Fraktion Akzente setze, so **Herr Stadtrat Avenarius**. Für die SPD-Fraktionen seien diese Akzente in den Bereichen Bildung, Wohnungsbau, Sportförderung, Gleichstellung sowie Ordnung und Sicherheit gesetzt worden.

Herr Stadtrat Zastrow erklärt, er habe eine solche Verfahrensweise und Debatte mit dem Haushalt bisher nicht erlebt. Die Prioritäten seien bis zum Schluss nicht klar gewesen und es habe keine Einigkeit gegeben; in den Fachausschüssen habe man sich trotz mehrerer Lesungen enthalten. Er hätte gern noch Zeit gehabt, sich mit den heute vorgelegten Änderungen der Mehrheit zu befassen. Der vorgelegte Haushalt sei hoch riskant und breche mit den Grundsätzen solider Haushalts- und Finanzpolitik. Man investiere nicht, sondern konsumiere und dies nicht für die Stadt, sondern für die eigenen Freunde. Man löse sehr unvernünftig in guten Zeiten Reserven auf und habe für schlechte Zeiten nichts mehr. Steuergeld sei kein Spielgeld. Die FDP/FB-Fraktion könne nicht zustimmen.

Auch **Herr Stadtrat Vogel** kritisiert die späte Einreichung der Anträge. Er könne und wolle sich zu diesen Zahlen nicht äußern. Er geht auf den Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zu „dresden.respekt“ in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften im Vorfeld der Stadtratssitzung ein – dies tut später auch **Herr Stadtrat Urban**. Er benennt zwei Änderungsanträge der Fraktion AfD, welche somit eingebracht sind.

Herr Stadtrat Donhauser meint, man habe versprochen, dass die Dresdnerinnen und Dresdner nicht belastet werden. Aber was sei nun kurzfristig mit den Parkgebühren geschehen? Die Parkgebühren sollen das Umsteigen auf Bus und Bahn vorantreiben, gleichzeitig werden diese Einnahmen allerdings zur Deckung des Haushaltes benötigt – ein Widerspruch. Im September habe man Mittel mit Mehrheitsbeschluss der Philharmonie zugestanden, nun kürze man um 250.000 Euro – ein Widerspruch; keine Verlässlichkeit. Ein großer Teil basiere auf Annahmen von Steuermehreinnahmen, welche nicht gesichert seien. Trotz der Übernahme von Anträgen der CDU-Fraktion, könne man nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Baur finde die Prioritäten in den Bereichen Schulen und Kindertagesstätten, Kultur Großprojekte und Sicherung der Eigenmittel für das Programm „Brücken in die Zukunft“ nachvollziehbar und wichtig. Über die steigenden Sozialausgaben müsse man allerdings diskutieren; hier geht er insbesondere auf die steigenden Zahlen im Bereich Hilfen zur Erziehung sowie den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) ein. Er nennt die Zahlen aus dem Haushalt, welche z. B. für die umA eingestellt worden seien. Er lehne den Haushalt ab.

Herr Oberbürgermeister Hilbert sieht positiv, dass man an dem sehr ausgewogenen Verwaltungsentwurf kaum Änderungen vornehmen wolle. Insbesondere die Personalkosten seien nicht wieder gekürzt, sondern akzeptiert worden und für Stellenmehrbedarfe habe man entsprechende Deckungen angegeben. Deutlich möchte er hervorheben, dass man bei den heutigen Änderungen nicht die Prioritäten neu setze, sondern den Haushalt erweitere. 60 Mio. Euro in zwei Haushaltsjahren mehr auszugeben, sei extrem mutig. Die Fraktionen hätten das Gespräch mit Eckpunkten gesucht und er habe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit 20 Mio. Euro Mehrausgaben einen Gegenvorschlag erbracht. Er habe keine Gespräche ausgeschlagen und Verhandlungsbereitschaft gezeigt. Er habe die Mehrheit auch vor aus seiner Sicht nicht rechtmäßigen Punkten gewarnt, man habe reagiert und dies erkenne er an. Dennoch gehe man eine große Gefahr ein.

Er bringe seinen Änderungsantrag mit Änderungen zur Philharmonie, den Musikfestspielen sowie den Touristischen Dienstleistungen ein.

Herr Stadtrat Blümel ergänze, dass die SPD-Fraktion mit dem Entwurf des Oberbürgermeisters und den Prioritäten zufrieden gewesen sei, allerdings habe es in wichtigen Themen Kürzung gegeben, was man nicht mittragen könne. Man habe die Anmerkung zum hohen Risiko berücksichtigt, indem man im 2. Halbjahr 2017 einen Bericht vorgelegt haben möchte und man auf dieser Grundlage ggf. nachsteuern könne.

Herr Stadtrat Kießling erkläre, dass man 500 Mio. Euro Investitionsmittel ausgeben könne, jedoch als Stadt nur in der Lage sei, 250 Mio. Euro tatsächlich auszugeben und die restlichen 250 Mio. Euro liegen unsinnig bei den Banken. Man könne dies als Sparstrumpf bezeichnen. Man gehe aber Gefahr, hier Verwahrgebühren zahlen zu müssen. Man nehme also diese Mittel der Bürgerinnen und Bürger, um das Gemeinwesen zu gestalten und dies auf der Grundlage von Wahlprogrammen. Er kritisiere den Antrag des Oberbürgermeisters, da kein vernünftiger und annehmbarer Deckungsvorschlag vorhanden sei.

Herr Stadtrat Krüger benenne die Themen, welche in den Ausschüssen diskutiert worden seien. Er bringe den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion ein. Auch er kritisiere die Größenordnung der Änderungen über 60 Mio. Euro und die kurzfristige Einreichung. Insbesondere gehe auch er auf die schwierige und risikoreiche Deckung ein.

Herr Stadtrat Krien bringe seinen Ergänzungsantrag zum Gemeindlichen Vollzugsdienst ein.

Herr Dr. Schulte-Wissermann benenne weitere wichtige Themen und Projekte, z. B. Fahrradwege, Tierschutz, Stadtbahn Johnnstadt – Plauen, Sachsenbad, Fähre Pieschen.

Herr Stadtrat Schmelich berichte, dass man über einen Doppelhaushalt von 3,1 Mrd. Euro spreche. Davon habe man 98,14 Prozent des Hausentwurfes der Verwaltung unangetastet be-

lassen; der Spielraum sei somit nur gering gewesen. Er geht auf die von Herrn Stadtrat Kießling benannten nicht auszubehenden 500 Mio. Euro Investitionsmittel ein.

Herr Stadtrat Thiele geht auf die Erhöhung der Parkgebühren und die damit einseitige Belastung der Autofahrer ein. Die eingestellten Mittel für die Sanierung Gymnasium Dreikönigskirche seien unseriöse und nicht vorhanden. Auch die CDU-Fraktion habe Wünsche, welche aber nicht finanziert werden könnten. Darunter falle ebenfalls das Radverkehrskonzept. Man wolle keine Steuererhöhungen, keine Belastung von Bürgerinnen und Bürger und auch keine Neuverschuldung. Dies sei keine seriöse Politik.

Er bringt folgenden Änderungsantrag zum Punkt 2 des Änderungsantrags des Oberbürgermeisters ein: „Die Mehrausgaben sind aus dem Bereich der Jugendhilfe zu entnehmen.“

Weiterhin beantragt er punktweise Abstimmung, wobei die Punkte 1 und 3 gemeinsam abgestimmt werden könnten.

Herr Stadtrat Heinrich beantragt Abschluss der Rednerliste.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Heinrich mehrheitlich zu.

Herr Stadtrat Lichdi geht auf den Mobilitätsbereich ein. Den Etat für Straßensanierungen kürze man nicht. Man verändere in diesem Bereich die Prioritäten und beginne mit einer ökologisch-orientierten Verkehrspolitik durch eine Stärkung des Umweltverbundes. Auch er geht auf das Radverkehrskonzept ein sowie auf das Gehwegkonzept und die Stadtbahn Johannstadt – Plauen.

Herr Stadtrat Engemaier geht auf die Anzahl und den Inhalt der Vorberatungen sowie den Zeitpunkt der Einbringung von Anträgen ein. Ein Haushalt sei immer auch eine Vision in die Zukunft und man müsse u. a. dringend den Sanierungstau bei den Schulen verringern.

Herr Stadtrat Dr. Brauns kritisiert die unseriöse Finanzpolitik und die Auflösung der Rücklagen. Mit der Ausgabe der Haushaltsreste nehme man Kredite auf bereits geplante, aber noch nicht umgesetzte Projekte auf, da diese mit Ausgabe der Mittel nicht mehr finanziert seien. Man müsse ehrlich sein, wenn Projekte nicht umgesetzt werden sollen und Gelder an anderer Stelle fehlen. Man müsse Prioritäten setzen und könne nicht alles finanzieren.

Herr Stadtrat Dr. Deppe berichtet von Kürzungen z. B. beim Klimaschutzbudget sowie bei Baumpflanzungen. Diese Kürzungen waren nicht hinnehmbar und man habe hier Änderungen vorgenommen. Zumindest punktuelle habe man versucht im Haushalt dem Klimaschutz besser Rechnung zu tragen. Er verweist auf die Anlage 2 „Haushaltsbegleitbeschluss“. Auch beim Spielplatzbau habe man Mittel aufgestockt. Des Weiteren habe man erstmals Mittel für den Flächenankauf zum Naturschutz einstellen können.

Frau Stadträtin Müller erinnert an die bereits im September beschlossenen Mittel für die Philharmonie und bittet um Sicherstellung des kompletten Budgets im Haushalt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 36 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Beschluss:

Den Einwendungen wird nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses (Beschluss zur Vorlage V1334/16 vom 24. November 2016) abgeholfen. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 36 Nein 31 Enthaltung 1

7 Haushaltssatzung 2017/2018 und Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe**V1334/16
beschließend**

Diskussion siehe Tagesordnungspunkt 6.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion mit 26 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen ab.

Damit haben sich die beiden Änderungsanträge der Fraktion AfD, welche sich auf den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion beziehen, erledigt.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mehrheitlich ab.

Der Stadtrat lehnt die Beschlusspunkte 1 und 3 des Änderungsantrages des Oberbürgermeisters mit 31 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der Änderung im Beschlusspunkt 2 des Änderungsantrags des Oberbürgermeisters von Herrn Stadtrat Thiele (Deckung) mit 31 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt den so geänderten Beschlusspunkt 2 des Änderungsantrages des Oberbürgermeisters mit 28 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 36 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und aller sonstigen Bestandteile und Anlagen gemäß SächsKomHVO-Doppik sowie die Wirtschaftspläne der Stiftungen für die Jahre 2017 und 2018 mit folgender Maßgabe:
 - Die in der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Einzeländerungsanträge der Fraktionen sind in den Haushaltsplan einzuarbeiten.
 - Die in Anlage 2 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Begleitbeschlüsse sind umzusetzen.

2. Der Stadtrat beschließt die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden.
 - Die in der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Einzeländerungsanträge der Fraktionen sind, sofern sie sich auf Wirtschaftspläne beziehen, in diese einzuarbeiten.
 - Die in Anlage 2 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Begleitbeschlüsse sind umzusetzen.

3. Die Anlage 3 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen. Dem Stadtrat ist mit der Vorlage des Finanzzwischenberichtes 2017 zu berichten ob ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 notwendig wird. Die in Anlage 3 genannte haushaltsneutrale Veränderung zum Produkt 10.100.26.2.0.02 (Musikfestspiele: Reduktion Honorare zugunsten Erhöhung Personalkosten) wird bestätigt.

4. Der Inhalt der Anlage 4 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat stellt die Summe von 1 Million Euro für das Projekt „Dresden. Respekt“ zur Verfügung. Die Mittel werden nach Beschluss eines Konzeptes durch den Stadtrat freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 36 Nein 32 Enthaltung 0

8 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 3. November 2016

8.1 Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße

V1242/16
beschließend

hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

8.2 Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

A0200/16
beschließend

Herr Stadtrat Blümel erläutert, dass gemeinsam mit der CDU-Fraktion die federführende Beschlussempfehlung nochmals angepasst worden sei. Diese Ersetzung solle als Beschlussgrundlage genommen werden. Er liest den Inhalt in veränderter Reihenfolge und mit redaktionellen Änderungen vor.

Die FDP/FB-Fraktion werde dem Antrag zustimmen, so **Herr Stadtrat Genschmar**.

Frau Stadträtin Wagner bringt den Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion, mit der eingereichten Sortierung und ohne redaktionelle Änderungen, ein, erläutert und begründet kurz. Weiterhin geht sie kurz auf die Wichtigkeit des Themas ein.

Fraktionsübergreifend heben die Stadträtinnen und Stadträte das vorliegende gute Ergebnis hervor, gehen kurz auf das Verfahren und die Vorbildwirkung der Namensgebung ein.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag der CDU-Fraktion vom 1. November 2016 mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, kommunale Sportanlagen künftig bevorzugt nach ehemaligen Dresdner Sportlerinnen und Sportlern zu benennen. Die Nutzer dieser Anlagen sind in die Namensfindung einzubeziehen. Der Oberbürgermeister wird zu diesem Zweck beauftragt,

1. dem Stadtrat in Abstimmung mit dem Stadtsportbund bis 31. Dezember 2016 einen konzeptionellen Vorschlag zur Benennung kommunaler Sportanlagen vorzulegen. Diese Konzeption soll folgende Punkte beinhalten bzw. berücksichtigen:

- a. Einen Verfahrensvorschlag zur Einbindung der die jeweilige kommunale Sportstätte nutzenden Sportvereine bzw. Sportarten in die Namensfindung.
 - b. Eine Kriterienliste und eine Liste von nach diesen Kriterien ausgewählter Sportlerinnen und Sportler, die für die Benennung von Sportanlagen geeignet sind. Mindestens sollen diese Kriterien einen Dresden-Bezug der Personen, sportliche Leistungen und ein über die sportlichen Leistungen hinausgehendes soziales oder anderweitiges, dem Gemeinwohl verpflichtetes Engagement enthalten.
 - c. Eine gemäß dieser Konzeption durchgeführte Prüfung des Vorschlags des Kreisverbandes Leichtathletik Dresden vom 6. Dezember 2015 die Freisportanlage an der Bodenbacher Straße nach Luise Krüger, einer erfolgreichen Dresdener Speerwerferin, zu benennen. Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - d. Einen gemeinsam mit der Bäder GmbH erarbeiteten Verfahrensvorschlag zur Namensfindung der neu errichteten Schwimmhallen in Bühlau und am Freiburger Platz in Zusammenarbeit mit Vertretern des Schwimmsports, sowie deren Vergabe durch die städtische Bäder GmbH.
2. zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 31. März 2017 zu berichten, ob und wenn ja, wie es ermöglicht werden kann, dass das frühere „Rudolf-Harbig-Stadion“ einen angemessenen Namen bekommt. Dabei sollen sowohl der Hauptnutzer als auch die Besucherinnen und Besucher in die Namensfindung einbezogen werden.
 3. zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2016 zu berichten, wie es ermöglicht werden kann eine der Tribünen in diesem Stadion nach dem ehemaligen Fußballspieler und langjährigen Trainer der SG Dynamo Dresden „Walter Fritzscht“, zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

8.3 "Dynamo-Stadion" ein Stadion für Dresden

**A0235/16
beschließend**

Herr Stadtrat Genschmar beantragt geschäftsordnend die Vertagung des Antrages, da gestern der Stadionbeirat zum ersten Mal nach einem Jahr wieder getagt habe. Was bei diesem Treffen besprochen worden sei, interessiere ihn und es sei wichtig, weil die Ergebnisse dieser Sitzung unmittelbar zu diesem Thema dazu gehören und er darüber Bescheid wissen wolle.

Herr Stadtrat Blümel hält eine Gegenrede. Es sei Inhalt und Ziel des Antrages, Informationen zu erhalten. Bisher habe nie jemand etwas vom Stadionbeirat erfahren. Er glaube nicht, dass sich die Lage geändert habe, dass die Verwaltung aus einem Gremium berichte, welches nicht öf-

fentlich tage, weil die Rechtsgrundlage dazu fehle. Aus diesem Grund wolle er den Antrag heute beschließen.

Abstimmung

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung mehrheitlich ab.

Herr Stadtrat Blümel erläutert nochmals das Anliegen des Antrages. Ein Grund dafür sei, dass die Stadt Dresden mit der Abgabe dieser Immobilie an einen privaten Betreiber wesentliche Informations- und Einflussrechte abgegeben habe. Trotzdem gebe sie weiterhin Mietkostenzuschüsse an den Sportverein, ohne zu wissen, wie diese Kosten zustande kommen. Die Betreiber-gesellschaft sei seit vielen Jahren hoch verschuldet und habe trotz finanzieller Unterstützung durch die Stadt seither nur Verluste gemacht. Er bezweifelt, dass dies die optimale Betriebsform der Immobilie sei. Er wolle Klarheit und möglicherweise auch Entscheidungen zu einem zukünftigen Vorteil für die Stadt, da auch viele laufende Verträge bald auslaufen werden.

Herr Stadtrat Genschmar bestätigt die Sinnhaftigkeit einer Planung möglicher neuer Verträge, warnt jedoch davor, die Stadtverwaltung zu überschätzen und bemerkt, dass sie ihren Kostenrahmen nicht halten könne, wenn das Stadion in Zukunft Aufgabe der Stadt Dresden sei und dass sie das Stadion nicht besser bewirtschaften könne als die Projektgesellschaft. Er glaubt nicht daran, dass der Stadtrat die Verträge ändern könne, versichert aber trotzdem seine Zustimmung.

Herr Stadtrat Vogel meint, dass die Stadtverwaltung sich die Kosten für den Aufwand sparen könne, da die Stadion Betreibergesellschaft wirtschaftlich effektiv handle. Es sei nicht bewiesen, dass der Eigenbetrieb Sportstätten das Stadion besser handhaben könne. Diese Entscheidung müsse fachlich kompetenten Personen überlassen werden. Die AfD-Fraktion sei sich jedoch einig, dass es nicht die Aufgabe der Stadt Dresden sei, ein solches Stadion zu betreiben und spricht sich daher gegen eine Rekommunalisierung des DDV-Stadions aus.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn verweist darauf, dass es bereits ähnliche Anträge gegeben habe. Es habe schon mehrere Verhandlungen zwischen der LHD, der Projektgesellschaft und dem Verein Dynamo Dresden gegeben. Dabei sei kein wirtschaftlicher und juristischer Spielraum für eine neue Verhandlung der Stadionverträge gesehen worden. Ein Bericht der Oberbürgermeisterin dazu könnte nicht erfolgen, da dafür eine detaillierte Kenntnis sämtlicher Leistungs- und Finanzierungsmodalitäten unabdingbar gewesen sei, jedoch die entsprechenden Kennzahlen und somit hochsensible wirtschafts- und finanzpolitische Daten nicht öffentlich zugänglich seien. Beim Versuch, mit der SG Dynamo Dresden eine Lösung der Stadionproblematik zu entwickeln, sei festgestellt worden, dass auch bei anderen Eigentümerstrukturen in der Betreuung keine veränderten Kostenstrukturen entstehen. Man habe sich daraufhin über diverse Zuschüsse geeinigt und festgestellt, dass bis zum Auslaufen der abgeschlossenen Verträge weitere Verhandlungen nicht sinnvoll seien. Das eigentliche Ziel sei, die Stadt in eine Position zu bringen, in der sie politisch beeinflussbar sei. Er erinnert außerdem an eine ordnungsgemäße Führung des Haushaltes.

Herr Stadtrat Kießling betont, dass eine Sache nicht oft genug geprüft werden könne, wenn jemand vermute, dass etwas nicht in Ordnung sei. Man müsse bei der Projektgesellschaft immer wieder kontrollieren, ob sie nicht von den öffentlichen Mitteln mehr partizipiere als nötig. Au-

ßerdem gebe es auch im Alltag Reibereien zwischen der SG Dynamo Dresden und der Projektgesellschaft, da die Art und Weise der Betreuung des Stadions den sportlichen Erfolg des Vereins gefährde. Diese Prüfung solle aber im Gegensatz zu früheren Anträgen öffentlich stattfinden. Den Workshop würde DIE LINKE. ausschließlich unterstützen, wenn dieser öffentlich sei, da sich hier auch Interessierte sowohl über den Streitpunkt als auch über die Arbeit des Stadtrates eine Meinung bilden können.

Herr Stadtrat Schulze möchte wissen, welche Varianten es zur Lösung gebe und welche möglichen Konsequenzen die Kündigung des Konzessionsvertrages für die Stadt habe. Durch den Aufstieg des Vereins in die 2. Bundesliga habe sich der Zuschuss durch die Stadt reduziert. Er betont, dass dieser und weitere Vorteile nicht durch den EB Sportstätten allein zustande gekommen wären. Er möchte die Kosten für den Rückkauf der Betreiberrechte des Stadions wissen und bittet um eine genauere Erläuterung zum Thema durch den Fraktionsvorsitzenden oder den sportpolitischen Sprecher.

Herr Stadtrat Gilke betont die hohen Kosten für den Vorgang. Dieses Geld stünde für andere Projekte zur Verfügung, wenn die Fraktionen von vielen Prüfungsaufträgen absehen würden. Außerdem sei es wichtig, mit den Verantwortlichen der SG Dynamo Dresden über die Problematik zu sprechen.

Herr Stadtrat Blümel bestätigt, dass der vorgesehene Workshop öffentlich stattfinden solle, was die SPD-Fraktion mit in den Antrag aufnehmen werde. Er macht darauf aufmerksam, dass die Betreibergesellschaft das Stadion im letzten Jahr zweimal für die eigene Nutzung gesperrt habe und der Verein sich anderweitig habe absichern müssen, was ein untragbarer Zustand sei. Gut über die Gesellschaft informiert zu werden, sei der SPD-Fraktion wichtig, da das Stadion spätestens nach dem vertraglich geregelten Zeitraum an die Stadt zurückfalle. Dann werde die Frage sein, ob die Stadt noch viel Geld investieren müsse. Öffentlicher Druck solle nun dazu führen, dass die Gesellschaft sich transparent präsentiere. Es sei auch möglich, dass man den Vertrag nicht einfach beenden könne. Dafür wolle die SPD eine Alternative mit Vor- und Nachteilen sehen. Dieser Sachverhalt sei aber bis zu diesem Zeitpunkt nie geprüft, sondern nur abgelehnt worden. Sie wünscht sich deshalb nun eine Untersetzung der Begründung. Daraus wolle sie eine entsprechende Entscheidung treffen, das sei heute noch nicht möglich. Herr Stadtrat Blümel betont nochmals, dass viele Verträge 2019 auslaufen und wenn die Stadtverwaltung dann handeln wolle, müsse sie jetzt mit dem Prozess beginnen.

Abstimmung

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 42 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

bis zum 31. März 2017 zu prüfen, ob die Betreuung des ehemaligen „Rudolf-Harbig-Stadion“ durch eine private Gesellschaft weiterhin angestrebt werden soll, oder ob eine Alternative, wie

zum Beispiel die Betreuung durch den städtischen Eigenbetrieb Sportstätten für die Stadt dauerhaft eine bessere Lösung wäre.

Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister weiterhin beauftragt,

- im Rahmen eines Workshops im Januar 2017 ausführlich zu berichten, welche wirtschaftlichen Folgen der Konzessionsvertrag, inklusiv aller Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag, zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Ersatzneubaus des Rudolf-Harbig-Stadions bisher für die Stadt Dresden hatte,
- dabei auch zu berichten, welche wirtschaftlich relevanten Verträge über den Konzessionsvertrag hinaus aktuell für den Betrieb des Stadions abgeschlossen sind und welche Laufzeiten diese Verträge haben,
- sowie einen Variantenvergleich vorzustellen, der neben der unveränderten Fortführung mindestens eine Alternative beinhaltet, deren Vor- und Nachteile zu benennen sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 42 Nein 21 Enthaltung 1

8.4 Schulbauleitlinie der Landeshauptstadt Dresden

**V1049/16
beschließend**

Frau Stadträtin Caspary bringt einen Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE. und SPD ein.

Herr Stadtrat Gilke kritisiert die Änderung zu erneuerbaren Energien. Es sei nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht darstellbar. Er informiert, dass die AfD-Fraktion der Schulbauleitlinie grundsätzlich zustimmen, den Änderungsantrag jedoch ablehnen werde.

Frau Stadträtin Ahnert macht deutlich, sie sei froh über einige Änderungen, unterstütze jedoch nicht, dass ein Prozent der Investitionssummen aller Schulen in Kunst investiert werden solle. Diese Kosten sollen nicht vom Budget des Schulverwaltungsamtes getragen werden müssen. Sie gibt zu bedenken, ob man die Mittel, die in den nächsten Jahren für Schulen zur Verfügung stehen, wirklich dadurch abmindern wolle. Die Prioritäten sollen woanders gesetzt werden. Die CDU-Fraktion werde den Antrag ablehnen.

Frau Stadträtin Apel berichtet von dem Vorschlag zur Gestaltung von Schulen durch die Schulverwaltung, welcher mit hoher Beteiligung oft diskutiert worden sei. Das sei wertzuschätzen. Auch durch den Stadtschülerrat und durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen seien Ergänzungen gemacht und teilweise übernommen worden. Außerdem weist sie noch auf die große Bedeutung der Kunst in Schulen hin.

Frau Stadträtin Frohwieser erklärt, es sei wichtig, alle Beteiligten in die Planung einzubeziehen, weshalb sowohl mit der Verwaltung als auch mit Bürgern gesprochen worden sei, bevor in den

Gremien darüber diskutiert worden sei. So stelle sie sich bürgernahe Politik und Verwaltung vor. Damit könne man das Vertrauen der Bürger gewinnen.

Herr Stadtrat Fischer macht deutlich, dass die Schulbauleitlinie zu spät komme, da die Schülerzahlen zurzeit wieder abnehmen. Deswegen werde die FDP/FB-Fraktion nicht zustimmen.

Herr Stadtrat Lichdi vermerkt, dass schon seit längerer Zeit die Prüfung einer Anbringung von Solaranlagen vorgesehen sei. Bisher sei dieser Beschluss jedoch oft ignoriert worden, weshalb man diese Problematik nochmals verschärft aufgreifen müsse. Er erwarte von Herrn Bürgermeister Vorjohann, hier ab nächstem Jahr eine Umsteuerung einzuleiten.

Herr Stadtrat Löser meint, die Schulbauleitlinie sei ein Erfolg, könne aber trotzdem noch weiter entwickelt werden. Die Verwaltung sei dabei auf einem guten Weg, Bedenken und Meinungen anderer Beteiligten seien bereits in den Antrag mit aufgenommen worden. Wenn man das Geld für „Kunst am Bau“ nicht mit in die Leitlinie aufnehme, bestehen immer Zweifel, ob man die Mittel dafür habe. Die Kunst sei jedoch wichtig für Kinder, weshalb sie Teil des Bauprojektes sein solle. Er unterstreicht, wie bedeutend die Umsetzung des Beschlusses sei. Weiterhin sei Deutschland mit den erneuerbaren Energien auf einem guten Weg, wozu man mit der Schulbauleitlinie beitragen könne.

Frau Stadträtin Apel macht Herrn Stadtrat Fischer deutlich, dass die Leitlinie für Neubau und Sanierung gedacht sei. Weil noch immer sehr viele Schulen gebaut oder den technischen Neuerungen angepasst werden müssen, müsse der Beschluss jetzt gefasst werden.

Frau Stadträtin Ahnert betont, dass „Kunst am Bau“ nicht in den Vorhaben bis 2022 und somit auch nicht beim Haushalt eingeplant sei. Außerdem werden die Vorschriften der Schulbauleitlinien in vielerlei Hinsicht in der Stadt Dresden bereits so gehandhabt.

Herr Stadtrat Wirtz erklärt, dass man bei dem damals geltenden Schulnetzplan von falschen Jahrgängen ausgegangen sei. Es seien immer weniger Kinder geboren worden, weshalb Schulen geschlossen werden müssten. Viele Schulen müssen heute nach neuen Standards ersetzt werden. Das Problem sei nicht die Finanzierung, sondern die bauliche Umsetzung. Bei dieser Schulbauleitlinie haben sich alle einbringen können. Weiterhin sei es lächerlich, sich über die Investition von einem Prozent der Gelder in die Kunst zu streiten.

Herr Stadtrat Gilke betont, man solle erst die Probleme der Schulen beheben, bevor man Modernisierungsmaßnahmen vornehme.

Abstimmung

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag mit 34 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 35 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 25 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Schulbauleitlinie der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage zur Vorlage und beauftragt den Oberbürgermeister, die Planung und den Bau von Schulgebäuden und Schulsporthallen mit zugehörigen Freianlagen auf Grundlage dieser Leitlinie zu veranlassen. Weil jeder Schulbau in seiner Eigenart respektiert werden soll und sich die pädagogischen Anforderungen an Schulbau und -organisation ändern, sind jeweils prozess- und objektspezifische Anpassungen in der Umsetzung der Schulbauleitlinie erforderlich.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die folgenden Ergänzungen zusätzlich in den Text der „Schulbauleitlinien der Landeshauptstadt Dresden“ zu integrieren:

1. Berücksichtigung verkehrsplanerischer Fragen bei Standort- und Erschließplanung

Punkt 2 der Schulbauleitlinie ist um den Unterpunkt 2.5 „Standortbewertung“ zu ergänzen. In diesem Punkt ist auszuführen, dass die Verkehrssicherheit und Verkehrssituation bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist, insbesondere in Bezug auf kurze Wege zu den Schulen, sichere Rad- und Fußwege und gute ÖPNV-Anbindungen. Für Fahrräder sind sichere Radabstellanlagen mit Überdachung zu empfehlen.

2. Punkt 2.1 der Schulbauleitlinie wird nach „Für mobilitätseingeschränkte Personen ist die Erreichbarkeit aller Etagen in Schulgebäuden durch Aufzugsanlagen zu gewährleisten.“ ergänzt um den Satz:

„Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung ist die eigenständige Orientierung im Schulgebäude zu ermöglichen.“

3. Nutzung von Gebäudeflächen für erneuerbare Energie

In Punkt 2.4 der Schulbauleitlinie ist ein Absatz 3 zu ergänzen zum Thema: „Nutzung von Dachflächen von Schulgebäuden für erneuerbare Energie“. Aufgenommen werden soll folgendes:

„Zum Erreichen der Klimaschutzziele in Dresden sollen Solarstrom und Solarwärme bei der Planung aller neuen oder zu sanierenden Schulgebäude grundsätzlich im Einvernehmen mit der Schule geprüft werden. Ziel ist der Einbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenstrahlung. Abweichungen davon sind zu begründen und abzuwägen. Insbesondere der Bau und der Betrieb einer Solaranlage unter Beteiligung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern kann Schülerinnen und Schülern den Energiegewinn über regenerative, das Klima schützende, Energieformen praktisch erlebbar machen.“

4. Im Kapitel 2.3 ist ein Absatz zum Thema „Kunst am Bau“ einzufügen:

„Bei allen Schulbauten soll 1 Prozent der Investitionssumme in ein Kunstprojekt investiert werden.“

5. Die letzten beiden Sätze des Punktes „4.1.4.3 Informationstechnischer Bereich“ werden gestrichen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den oben genannten Punkt 1 im Sinne des Ergänzungsantrages in den Schulbauleitlinien zu ändern.

Das Dresdner Modell ist an einer zu bauenden Dresdner Schule noch im Jahr 2017 ab Leistungsphase 0.1 anzuwenden. Dazu soll bis Ende 2016 durch das Schulverwaltungsamt eine geeignete Schule dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) vorgeschlagen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 35 Nein 3 Enthaltung 25

| | | |
|------------|--|----------------------------------|
| 8.5 | Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt | V1166/16 beschließend |
|------------|--|----------------------------------|

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann bringt die Vorlage sowie den Ersetzungsantrag des Oberbürgermeisters ein.

Frau Stadträtin Ahnert geht auf die schwierige Situation ein. Kritisch äußert sie sich, dass es hier keine schlanken Strukturen geben werde, sondern das Gegenteil. Sie beantragt eine Auszeit, um sich noch einmal kurz zum Ersetzungsantrag des Oberbürgermeisters verständigen zu können.

Herr Stadtrat Kießling erinnert, dass der Streit zwischen Bund und Kommune bereits viele Jahrzehnte alt sei. Er erläutert den vorliegenden Strukturvorschlag und wie dieser in die rechtlichen Regelungen passe. Die Struktur sei ein Kompromiss zwischen Wirtschaftlichkeit, dem eigentlichen kommunalen Aufbau nach Ämtern und den Vorgaben des Bundes. Die Fraktion DIE LINKE. könne dem Ersetzungsantrag zustimmen.

Auch **Frau Stadträtin Frohwieser** erinnert an das vorliegende Urteil und die erforderliche Umstrukturierung. Sie berichtet über die Diskussionen der Vorlage in den Gremien und dankt dem Oberbürgermeister für den Ersetzungsantrag, welchem auch die SPD-Fraktion folgen könne.

– 5 Minuten Auszeit –

Frau Stadträtin Ahnert beantragt, dass die ursprüngliche Vorlage zur Abstimmung gebracht werde und begründet dies.

Herr Erster Bürgermeister Sittel erläutert, dass der Ersetzungsantrag weitergehend sei und dieser Vorrang vor dem Antrag von Frau Stadträtin Ahnert habe. Weiterhin informiert er, dass die qualifizierte Mehrheit nach Eigenbetriebsverordnung und damit mindestens 36 Ja-Stimmen erforderlich sei.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag des Oberbürgermeisters mit 36 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001

Vom 24. September 2016

Aufgrund des § 4 und § 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. September 2016 folgende Satzungsänderung für den Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen Dresden“ beschlossen:

§ 1

§ 1 der Eigenbetriebssatzung alte Fassung (a. F.) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird als wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden ist Teil des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII).
- (3) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.“

§ 2

§ 2 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 3 neue Fassung (n. F.) (siehe dort). Ein neuer § 2 n. F. wird mit folgendem Inhalt eingeschoben:

„§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Betreiben und Bewirtschaften von Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen sowie Einrichtungen der Ganztagesbetreuung in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der geltenden Gesetze.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

§ 3

§ 3 a. F. entfällt ersatzlos. § 2 der Eigenbetriebssatzung a. F. entspricht § 3 n. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.“

§ 4

§ 4 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 9 n. F (siehe dort) und § 9 a. F. zu § 4 n. F. § 4 n. F. erhält folgende Fassung:

„§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Abs. 2 SächsGemO).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter.“

§ 5

§ 5 der Eigenbetriebssatzung a. F. entfällt ersatzlos. § 5 n. F. entspricht inhaltlich dem § 10 a. F. und wird wie folgt geändert:

„§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht

- die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach §§ 8 und 9 dieser Satzung.
- die Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 10 dieser Satzung.
- die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der diesem zufallenden Zuständigkeiten.

Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes eigenständig.

(2) Im Bereich der Erfüllung der gem. § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben unterliegt die Betriebsleitung den fachlichen Vorgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der gem. Aufgabengliederungsplan zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Betriebsleitung obliegen ferner die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies ist insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Betriebsleitung informiert die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere Kredite erforderlich machen.

(7) Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.“

§ 6

§ 6 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 8 n. F. (siehe dort). § 6 n. F. entspricht inhaltlich § 11 a. F. und wird wie folgt neu geregelt:

„§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind. Sie entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend dem gültigen Tarifvertrag. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte

mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.“

§ 7

§ 7 der Eigenbetriebssatzung a. F. geht in § 8 n. F. auf (siehe dort). § 7 n. F. entspricht inhaltlich § 12 a. F. und wird wie folgt abgeändert:

„§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Bedienstete zu Verhinderungsstellvertretern, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8

§ 8 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 10 n. F. (siehe dort). § 8 n. F. entspricht inhaltlich den §§ 6 und 7 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Betriebsausschuss

(1) Der Ausschuss für Bildung gem. § 15 a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Seine Besetzung und Funktionsweise regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt über

1. Verfügungen über Grundstücke und Gebäude, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall mit einem Wert bis 500.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden,
2. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,
3. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro,
4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,

7. Aufnahme von Darlehen (ausgenommen Umschuldungen) sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe bis 1.000.000 Euro,
 8. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind,
 9. die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere, wenn höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich sind oder erfolgsgefährdende Mindererlöse bzw. Mehraufwendungen zu einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen (mehr als 3 Prozent der Bilanzsumme),
 10. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 Euro übersteigen,
 11. Veränderungen innerhalb des Investitionsplanes, wenn im Einzelfall der Wert von 500.000 Euro überschritten wird.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.“

§ 9

§ 9 der Eigenbetriebssatzung a. F. wurde zu § 4 n. F. (siehe dort). § 9 n. F. entspricht inhaltlich § 4 a. F. und wird wie folgt geändert:

„§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 4. Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,
 5. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 6. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
 8. Entnahme von Eigenkapital,
 9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 12. Entlastung der Betriebsleitung,
 13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.“

§ 10

§ 10 der Eigenbetriebssatzung a.F. wird zu § 5 n. F. (siehe dort). § 10 n. F. entspricht inhaltlich § 8 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.“

§ 11

§ 11 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 6 n. F. (siehe dort). § 11 n. F. entspricht inhaltlich § 13 a. F. und erhält folgende Änderungen:

„§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 16 bis 22 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.“

§ 12

§ 12 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 7 n. F. (siehe dort). Als § 12 n. F. wird folgenden Regelung neu aufgenommen:

„§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.“

§ 13

§ 13 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 11 n. F. (siehe dort). § 13 n. F. entspricht inhaltlich § 14 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (3) Der Prüfbericht der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters (§ 34 SächsEigBVO).“

§ 14

§ 14 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 13 n. F. (siehe dort). § 14 n. F. entspricht wortwörtlich dem § 16 a. F.

§ 15

§ 15 der Eigenbetriebssatzung a. F. wurde im § 11 n. F. mit aufgenommen (siehe dort). § 15 n. F. entspricht inhaltlich § 17 a. F. und erhält folgende Änderung:

„§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.“

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014

Vom 24. November 2016

Aufgrund der §§ 70 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und § 2 Landesjugendhilfegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2016 folgende Änderung der Jugendamtssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Jugendamtssatzung wird wie folgt geändert.

(1) Im § 1 Abs. 1 der Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“ ausgetauscht.

(2) § 1 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. wird wie folgt neu gefasst:

„Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und den Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51), Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden (EB 55).“

(3) Ein neuer § 1 Abs. 3 der Jugendamtssatzung wird eingefügt:

„Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) übt die Fachaufsicht über die Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51) und Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) aus.“

§ 2

Im § 2 der Jugendamtssatzung a. F. werden in den nachfolgend aufgezählten Absätzen folgende Wörter ersetzt bzw. folgende Einfügungen vorgenommen:

(1) In § 2 Abs. 1 der Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“ ausgewechselt. Die Worte „den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung Dresden“ werden gestrichen.

(2) Im § 2 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ ersetzt durch die Worte „vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“.

(3) Im § 2 Abs. 3 der Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) hat“ ausgewechselt. Die Worte „und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden haben“ werden entfernt.

§ 3

§ 4 Abs. 4 a der Jugendamtssatzung a. F. wird wie folgt neu gefasst:

„a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und die Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.“

§ 4

§ 5 Abs. 3 der Jugendamtssatzung a. F. wird wie folgt geändert:

„Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und von Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angehört werden.“

§ 5

In § 8 werden die folgenden Änderungen vorgenommen.

(1) § 8 Abs. 1 b der Jugendamtssatzung a. F. wird folgendermaßen neu formuliert:

„b) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und bei Betroffenheit der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung deren Leitungspersonen als beratende Mitglieder teil.“

(2) In § 8 Abs. 4 Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“ ausgewechselt. Die Worte „der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden“ werden gestrichen.

§ 6

§ 10 der Jugendamtssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.“

§ 10 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. entfällt ersatzlos.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Aufgaben und Personal zu veranlassen sowie die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017/2018 zu berücksichtigen.**
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stelle der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) unverzüglich extern auszuschreiben und mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen Sach- und Personalmitteln auszustatten.**

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung
Ja 36 Nein 27 Enthaltung 0

- 9 Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Neustadt** **V1227/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 10 Ausverkauf stoppen – Grundstücke der Landeshauptstadt für Sozialraumplanung und Wohnungsbau sichern!** **A0233/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 11 Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag Eisenacher Straße 21** **V1309/16**
beschließend

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, einen Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem in der Anlage 1 zur Vorlage genannten Erbbauberechtigten über die Herauslösung von Teilflächen der Flurstück 226 m und 791 der Gemarkung Striesen aus dem Erbbaurecht zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

- 12 Nutzungsänderung zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM)** **V1358/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

13 Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

**V1405/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

14 Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

**V1245/16
beschließend**

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

15 Neubenennung einer Straße

**V1342/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, folgende Straße neu zu benennen:

Neue Straße für die Bebauung im Areal des Kraftwerkes Mitte in der Gemarkung Altstadt I

Kraftwerk Mitte

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

**16 Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und
Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden**

**V1230/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden.

**Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
der Landeshauptstadt Dresden
(Eigenbetriebsatzung SFB)**

Vom 24. November 2016

Aufgrund der §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Organe
- § 5 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Stellung des/der Oberbürgermeister/-in
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 10 Personalangelegenheiten
- § 11 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 15 Steuerklausel
- § 16 Erhaltung des Sondervermögens
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“.

(2) Der Eigenbetrieb, bestehend aus den kommunalen Friedhöfen – Heidefriedhof – Nordfriedhof – Friedhof Dölzchen – Urnenhain Tolkewitz, dem Krematorium und dem Bestattungsdienst sowie allen mit diesen Einrichtungen verbundenen Einheiten, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der SächsGemO, SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Gewährleistung aller Leistungen, die dem konkreten Ablauf der Bestattungen dienen, die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens sowie die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten.

(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere für:

1. Kommunale Friedhöfe

- 1.1 Annahme, Aufbahrung und Transport von Verstorbenen auf den Friedhöfen,
- 1.2 Vergabe, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten an Grabstellen,
- 1.3 Bereitstellung und Aktualisierung des Friedhofsplanes,
- 1.4 Führen eines Grabstättenregisters,
- 1.5 Führen der Verstorbenenkartei,
- 1.6 Führen der Listen der Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Ehrengräber, Kriegsgräber, denkmalgeschützter und historischer Grabstätten,
- 1.7 Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des Verwaltungshandelns,
- 1.8 Durchführung von Grabzählung,
- 1.9 Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten auf den kommunalen Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude,
- 1.10 Durchführung von Trauerfeiern und Vorhalten von Räumlichkeiten mit Ausstattung, Orgel, Technik,
- 1.11 Vorhalten und Betreiben von Kühlhallen,
- 1.12 Stellen des Konduktes,
- 1.13 Grabherstellung,
- 1.14 Vollzug der Friedhofssatzung,
- 1.15 Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Friedhofswesen in Beziehung stehender Bauwerke und Anlagen,
- 1.16 Überwachung der Ruhefristen und Nutzungsdauer,

- 1.17 Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen:
 - Kriegsgräber
 - Ehrengräber
 - denkmalgeschützte und historische Grabmäler,
- 1.18 Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb der Liegenschaften z. B. Grabmalstandfestigkeitskontrolle, Baumkontrolle.

2. Krematorium

- 2.1 Durchführung von Kremationen einschließlich Betrieb des Krematoriums,
- 2.2 Vorhalten und Betreiben von Räumlichkeiten zur Kühlung von Verstorbenen,
- 2.3 Organisation der Leichenschau im Krematorium,
- 2.4 Verwahrung nicht beigelegter Urnen,
- 2.5 Versand von Urnen,
- 2.6 Führen eines Einäscherungsregisters.

3. Bestattungsdienst

- 3.1 Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Versorgung von Verstorbenen, Transport von Verstorbenen und Urnen, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feiertag und Gärtnereien, Annahme von Zeitungsannoncen) im Auftrag der Hinterbliebenen,
- 3.2 Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen,
- 3.3 Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Abwendung einer gesundheitlichen Gefährdung für die Bevölkerung.

4. Verwaltung

- 4.1 Führung der Sonderkasse,
- 4.2 Überwachung und Führung des gesamten Anlagevermögens einschließlich der Liegenschaften,
- 4.3 Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden, einschließlich Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 4.4 Technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Gebäude, Maschinen und Geräte sowie Anlagen,
- 4.5 Förderung der Bestattungskultur,
- 4.6 Erlass von Gebührenbescheiden und Stellen von Rechnungen,
- 4.7 Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Organe

Für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der/die Oberbürgermeister/-in
- d) der/die Betriebsleiter/-in

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

- 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
- 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
- 3. Wahl der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters,
- 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte des Krematoriums Dresden Tolkewitz,
- 5. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
- 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
- 7. Entnahme von Eigenkapital,
- 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- 9. Bestimmung der/des Abschlussprüfers/-in für den Jahresabschluss,
- 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
- 11. Entlastung der Betriebsleitung,
- 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
- 13. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 6

Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6 Abs. 2 bis 4) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,

- Verfügung über und Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind (ausgenommen Grundstücke), wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
- sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 125.000 EUR bis 199.999 EUR,
- Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolg gefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben 25 v. H. überschreiten, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
- außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
- Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
- Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen,
- Geschäftsordnung des Eigenbetriebes.

(3) Die Vergabe öffentlicher Aufträge bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. mind. 125.000 EUR überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 7

Stellung des/der Oberbürgermeister/-in

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in (§§ 5 bis 7 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind
2. Einsatz des Personals
3. Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen
4. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes
5. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes

(4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(5) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.
2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

(6) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.
- (3) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten/-innen beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. Der § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.
- (5) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung. Die Personalunterlagen der Bediensteten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

§ 11 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die Betriebsleiter/-in bestimmt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister/-in eine/-n Bedienstete/-n zum/zur Verhinderungsstellvertreter/-in, die/der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig nach den Terminvorgaben der/des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden vor.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

(5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 13

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem/der Oberbürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss zum 31.03, 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem/der Oberbürgermeister/-in vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die dem Eigenbetrieb übertragenen gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

(2) Der/die Oberbürgermeister/-in leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

(3) Der Prüfbericht des/der Jahresabschlussprüfers/-in zum Jahresabschluss und der Lagebericht ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in (§ 34 SächsEigBVO).

§ 15

Steuerklausel

(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 16

Erhaltung des Sondervermögens

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes, insbesondere der kommunal verwalteten Friedhöfe und des Krematoriums werden regelmäßig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet.

(2) Das Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“ (Eigenbetriebssatzung Friedhofs- und Bestattungswesen) vom 14. Dezember 1995 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 55 Nein 0 Enthaltung 0

17 Sachstand Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD)

**V1284/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

- 1) Der Stadtrat nimmt den aktuellen Stand der Umsetzung der mit dem Plan Hochwasservorsorge 2010 beschlossenen baulich-technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage 1 zur Vorlage in Verbindung mit der Karte „Maßnahmen des Planes Hochwasservorsorge 2010“ (Karte 4.32.1 des Umweltatlases Dresden, 1. Auflage) zur Kenntnis.
- 2) Der Stadtrat bestätigt, dass die baulich-technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge gemäß Anlage 2 zur Vorlage nicht weiter verfolgt bzw. nicht mehr zur Ausführung gelangen sollen.

- 3) Der Stadtrat bestätigt die weiteren Maßnahmen gemäß Anlage 3 zur Vorlage in Verbindung mit der Karte „Maßnahmen der Hochwasservorsorge, die zum PHD 2010 hinzugekommen sind“ (Karte 4.32.2 des Umweltatlases Dresden, 1. Auflage), die über die mit dem Plan Hochwasservorsorge 2010 beschlossenen baulich-technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge hinaus zwischenzeitlich realisiert wurden bzw. mit deren Bearbeitung begonnen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 18 | Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden | V1371/16 beschließend |
|-----------|---|----------------------------------|

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 57 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schubertstraße 41, 01307 Dresden, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 32 SächsEigBVO.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 57 Nein 0 Enthaltung 0

- | | | |
|-----------|--|----------------------------------|
| 19 | Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben | A0226/16 beschließend |
|-----------|--|----------------------------------|

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

20 Mehrjährige Förderung freier Träger**A0240/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**21 Einrichtung einer Wohnberatungsstelle für alters- und behinder-
tengerechtes Wohnen****A0250/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**22 Fernbuslinien von Dresden nach Berlin erhalten - Haltestelle Neu-
städter Bahnhof für alle Linien sichern****A0232/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

Dirk Hilbert

Lena Heinrich
SchriftführerinMaika Vetter
SchriftführerinStephanie Splett
SchriftführerinThomas Löser
StadtratAnnett Grundmann
Stadträtin